

RS OGH 1973/1/10 5Ob231/72, 4Ob517/82, 10Ob1522/88, 8Ob59/89, 4Ob34/99z, 1Ob75/09z, 4Ob151/11a, 1Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.01.1973

Norm

ABGB §428

ABGB §943

Rechtssatz

Wer einem Dritten die Verfügungsgewalt über sein Bankkonto dergestalt einräumt, dass auch dieser Dritte über das auf dem Konto erliegende Geld allein oder gemeinsam mit dem Kontoinhaber verfügen kann, hat das auf dem Konto gegenwärtig oder in Zukunft erliegende Geld dem Dritten noch keineswegs durch wirkliche Übergabe iSd § 943 ABGB übertragen (vgl SZ 32/81). Die nachträgliche Zustimmung des Kontoinhabers zu einer durch den Dritten veranlassten Überweisung auf ein Konto des Dritten ist jedoch wie eine wirkliche Übergabe des entsprechenden Bargeldbetrages an ihn anzusehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 231/72

Entscheidungstext OGH 10.01.1973 5 Ob 231/72

Veröff: EvBl 1973/143 S 323

- 4 Ob 517/82

Entscheidungstext OGH 16.03.1982 4 Ob 517/82

Beisatz: Hier ist nötig, dass der Schenker auf die weitere Verfügungsberechtigung verzichtet. Hier: Wertpapiere in Bankdepot für das lediglich eine Mitzeichnungsberechtigung eingeräumt wurde. (T1)

- 10 Ob 1522/88

Entscheidungstext OGH 28.06.1988 10 Ob 1522/88

Auch; nur: Wer einem Dritten die Verfügungsgewalt über sein Bankkonto dergestalt einräumt, dass auch dieser Dritte über das auf dem Konto erliegende Geld allein oder gemeinsam mit dem Kontoinhaber verfügen kann, hat das auf dem Konto gegenwärtig oder in Zukunft erliegende Geld dem Dritten noch keineswegs durch wirkliche Übergabe iSd § 943 ABGB übertragen (vgl SZ 32/81). (T2)

- 8 Ob 59/89

Entscheidungstext OGH 21.03.1991 8 Ob 59/89

- 4 Ob 34/99z

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 4 Ob 34/99z

Vgl auch; nur: Wer einem Dritten die Verfügungsgewalt über sein Bankkonto dergestalt einräumt, dass auch dieser Dritte über das auf dem Konto erliegende Geld allein oder gemeinsam mit dem Kontoinhaber verfügen kann, hat das auf dem Konto gegenwärtig oder in Zukunft erliegende Geld dem Dritten noch keineswegs durch wirkliche Übergabe iSd § 943 ABGB übertragen. (T3)

- 1 Ob 75/09z

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 75/09z

Auch; nur T3

- 4 Ob 151/11a

Entscheidungstext OGH 19.10.2011 4 Ob 151/11a

Vgl; Beisatz: Hier: Sanierung eines (allfälligen) Formmangels durch einen später nach außen tretenden Akt des Geschenkgebers. (T4)

- 1 Ob 1/15a

Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 1/15a

Auch; Beisatz: Hier: Nachträgliche Zustimmung mittel erhobenem Daumen nach Bericht über die vorgenommene Transaktion. (T5)

- 2 Ob 122/17f

Entscheidungstext OGH 03.05.2018 2 Ob 122/17f

verstärkter Senat

Gegenteilig; Hinweis: Vgl jetzt aber 2 Ob 122/17f (verstSen). (T6); Veröff: SZ 2018/35

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0011213

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at